



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 46 (S. 76-80)**
Titel **Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich**
Ordnungsnummer
Datum 21.03.1976

[S. 76] Art. I

Das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

§ 18. Der Ansatz für die Deckung des Fehlbetrages ermässigt sich für finanzausgleichsberechtigte Gemeinden bei einem für das Vorjahr berechneten, mit der Zahl der Personalsteuerpflichtigen gewogenen Mittel der Steuerfüsse aller Gemeinden von

190	bis	199,9	Prozenten	auf	230	Prozente
180	"	189,9	"	"	220	"
// [S. 77]						
170	bis	179,9	Prozenten	auf	210	Prozente
160	"	169,9	"	"	200	"
150	"	159,9	"	"	190	"
140	"	149,9	"	"	180	"
weniger als		140	"	"	170	"

§ 20 wird aufgehoben.

§ 25. Die ordentlichen Beiträge und die Beiträge zur Deckung des Budgetdefizites werden aus allgemeinen Staatsmitteln ausgerichtet. Die Leistungen des Staates dürfen jährlich sieben Prozent des einfachen Staatssteuerertrages nach der letzten Staatsrechnung nicht übersteigen.

Finanzierung

Titel nach § 26:

III. Sonderfonds

§ 27. Der Regierungsrat kann Gemeinden, die ordentliche Finanzausgleichsbeiträge beziehen, Sonderbeiträge an die Kosten grösser Werke gewähren, wenn diese die Finanzkraft der Gemeinde trotz der ihr zukommenden Staatsbeiträge besonders stark beanspruchen.

Zweck und Beitragsberechtigung
1. Finanzausgleichsgemeinden

Der Regierungsrat bestimmt, ob der Sonderbeitrag der Gemeinde für den Bezug von ordentlichen Finanzausgleichsleistungen angerechnet wird.

§ 28. Der Regierungsrat kann Sonderbeiträge auch an Gemeinden ausrichten, die keine ordentlichen Finanzausgleichsbeiträge beziehen.

2. Andere
Gemeinden

Solche Beiträge setzen voraus, dass die Gemeinde unter besonders starker Beanspruchung ihrer Finanzkraft Leistungen erbringt, an denen auch andere Gemeinden ein bedeutendes Interesse haben.

§ 29. Die Sonderbeiträge werden aus einem Fonds erbracht, der geöfnet wird aus

Finanzierung

a) jährlichen Beiträgen von politischen Gemeinden, deren Steuerkraft pro Einwohner das Kantonsmittel um die Hälfte oder mehr übersteigt; // [S. 78]

b) jährlichen Beiträgen von politischen Gemeinden, deren Gesamtsteueransatz mindestens 20 Steuerprocente unter dem gewogenen Mittel aller Gemeinden liegt.

Die Beiträge gemäss lit. a und lit. b werden kumuliert.

§ 30. Die Gemeindebeiträge an den Fonds werden auf Grund der nachstehenden Ansätze festgesetzt:

Beiträge gemäss § 29 lit. a:

Wenn die Steuerkraft der Gemeinde das Kantonsmittel um ... übersteigt			Prozente der absoluten Steuerkraft	
50	bis	74,9	Prozent	2
75	"	99,9	"	4
100	"	124,9	"	6
125	"	149,9	"	8
150		174,9	"	10
175 und mehr			"	12

Beitrag gemäss § 29 lit. b:

Wenn der Gesamtsteueransatz der Gemeinde das gewogene Kantonsmittel um ... Steuerprocente unterschreitet			Prozente der absoluten Steuerkraft	
20	bis	24,9	Prozent	2
25	"	29,9	"	4
30	"	34,9	"	6
35	"	39,9	"	8
40	"	49,9	"	10
50 und mehr			"	12

Der Bezug dieser Beiträge erfolgt durch die Direktion des Innern jeweils bis Ende September auf Grund der letztbekanntesten definitiven Gemeindesteuererträge.

§ 31. Der Regierungsrat verwaltet den Sonderfonds.

Verwaltung



Er richtet Sonderbeiträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aus und bestimmt die Prioritäten zwischen den anspruchsberechtigten Gemeinden. Mindestens ein Drittel der jährlichen Leistungen an den Sonderfonds ist für die Beiträge an die Kosten grösser Werke gemäss § 27 bestimmt. // [S. 79]

Titel nach § 31:

IV. Schlussbestimmungen

Die bisherigen §§ 29 und 30 werden §§ 32 und 33.

Art. II

Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwerbung auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Zürich, den 15. Dezember 1975

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

A. Eggli

Der Sekretär:

R. Widmer

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Zusammenstellung der Staatskanzlei über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 21. März 1976, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	669063
Eingegangene Stimmzettel	303695
Annehmende Stimmen	180469
Verwerfende Stimmen	95399
Ungültige Stimmen	41
Leere Stimmen	27786

beschliesst:

Die Referendums Vorlage «Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und // [S. 80] über den Finanzausgleich» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 26. April 1976



Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

R. Widmer

Der Sekretär:

E. Szabel

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/07.05.2015]